

VEREINBARUNG

über die Nutzung von Sportstätten in der Trägerschaft des Landkreises Friesland zwischen dem Landkreis Friesland – vertreten durch den Landrat – und den Sportvereinen im Landkreis Friesland, die Mitglied im Kreissportbund Friesland sind – vertreten durch den Vorstand des Kreissportbundes Friesland

1 Vorwort

2 Regularien

2.1 Grundsätze

2.2 Benutzungsordnungen

2.3 Belegungspläne

2.4 Schlüsselgewalt

2.5 Ansprechpartner des Vereins

3 Aufgabenverteilungen

3.1 Aufgaben des Übungsleiters

3.2 Aufgaben des Schulhausmeisters

3.3 Aufgaben des Kreissportbundes Friesland

3.4 Aufgaben des Landkreises Friesland

4 Schäden, Verschmutzungen, Betriebskostenerhöhungen, sonstige Verstöße

4.1 Schadensmeldungen

4.2 Verursacherprinzipien

4.3 Schadenskonto

5 Besondere Regelungen

5.1 Nicht ausreichend genutzte Sportstätten

5.2 Ferienregelungen

5.3 Größere Sportveranstaltungen

6 Kündigung der Vereinbarung

7. Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

8. Schlusssatz

1. Vorwort

Der Landkreis Friesland ist Eigentümer von 16 Sportstätten (Sporthallen und Sportfreianlagen) in allen kreisangehörigen Städten/Gemeinden mit Ausnahme der Inselgemeinde Wangerooge.

Die Sportstätten werden sowohl schulisch als auch außerschulisch genutzt, die außerschulische Nutzung bezieht sich weit überwiegend auf die Nutzung von Sportvereinen, die Mitglied im Kreissportbund Friesland sind.

Der Landkreis Friesland erkennt den hohen sozialen Wert der Tätigkeit der Sportvereine für die Allgemeinheit ausdrücklich an, aus diesem Grunde hat auch der Kreistag des Landkreises Friesland im Jahr 2005 einstimmig beschlossen, dass die außerschulische Nutzung der Sportfreianlagen durch Vereine, die Mitglied im Kreissportbund sind, grundsätzlich unentgeltlich sein soll.

Ferner werden jedes Jahr dem Kreissportbund durch den Landkreis Friesland mehr als 100.000 EUR als Übungsleiterzuschuss und als Fördermittel für die Jugendlichen gewährt.

Diese Maßnahmen untermauern die Wertschätzung, die der Landkreis Friesland der Sportförderung entgegenbringt.

Dieses vorangestellt bleibt festzuhalten, dass im Laufe der letzten Jahre die Erkenntnis auf beiden Seiten gereift ist, einige Sachverhalte für eine optimierte Inanspruchnahme der Sportstätten neu zu regeln.

Beispielhaft sei auf die Nutzungszeiten hinzuweisen.

Alle kreiseigenen Schulen sind mittlerweile Ganztagschulen, der Unterricht wirkt folglich in den Nachmittag hinein, dieses hat Konsequenzen für den Vereinssport.

Aber auch die Fragen der Feriennutzungen, der Beantragung von Hallenzeiten, der Rechte und Pflichten der Nutzer etc. waren klärungsbedürftig.

Diesem Regelungszweck dient diese Vereinbarung.

Durch ihre Regelungen wird den Vereinen, aber auch dem Landkreis Friesland bzw. den beauftragten Institutionen wie beispielsweise dem Gemeindefortsportbund Sande und der Arbeitsgemeinschaft Varel (im weiteren Koordinierungsstelle genannt) eine Handlungssicherheit bei der Vergabe und Nutzung der Sportstätten gegeben

2. Regularien

2.1 Grundsätze

Die in der Trägerschaft des Landkreises Friesland befindlichen Sportstätten einschließlich der vorhandenen Geräte werden im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung und der unter 1. genannten Richtlinie für die Überlassung von Sport- und Schulanlagen in der gültigen Fassung für den Übungsbetrieb und Wettkampf Sportvereinen, die ihren Sitz im Landkreis Friesland haben und dem Kreissportbund Friesland angeschlossen sind, kostenlos zur Verfügung gestellt.

Dieses gilt nicht für größere Sportveranstaltungen, für diese ist ggf. ein gesondertes Entgelt zu entrichten, siehe Ziffer 5.3.

Die den Sportvereinen gehörenden Sportgeräte können den kreiseigenen Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, hierzu bedarf es einer Einzelvereinbarung zwischen der Schule und dem jeweiligen Verein.

Bei der Vergabe der Sportstättenzeiten ist die nachstehende Priorität grundsätzlich bei der Erst- und Neuvergabe zu beachten:

1. Sportunterricht an den Schulen
2. Kooperationen der Schulen zur Sicherstellung des Ganztagschulbetriebes
3. Ausbildungsveranstaltungen des Kreissportbundes, die allen Sportvereinen dienen
4. Vereinssport der dem Kreissportbund Friesland angehörigen Sportvereine
5. Betriebssportgruppen
6. externe Sportgruppen
7. Kurse der Volkshochschule
8. Veranstaltungen, die keinem sportlichen Zweck dienen

Der Zeitraum der außerschulischen Nutzung ist

- von Montag bis Freitag grundsätzlich in der Zeit von 15:30 Uhr bis 22:00 Uhr
- an Samstagen von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- an Sonntagen von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Abweichungen von den o.a. Zeiten sind im Punktspielbetrieb oder Wettkampfveranstaltungen (Turniere) begründet. Diese sind, sofern längere Spielzeiten im Vorfeld bekannt sind, rechtzeitig (zwei Wochen vorher) beim Landkreis bzw. bei der Koordinierungsstelle zu beantragen).

2.2 Benutzungsordnungen

Die Sportstättennutzung regelt sich nach der "Benutzungsordnung für Sporthallen in der Trägerschaft des Landkreises Friesland " in der jeweils geltenden Fassung.

2.3 Belegungsplan

Für die landkreiseigenen Sportstätten in den Städten/Gemeinden Wangerland, Jever, Schortens, Sande, Zetel und Bockhorn werden für die jeweilige Saison gültige Belegungspläne beschlossen.

Der Landkreis Friesland erstellt mit den Sportvereinen diese Belegungspläne, in Zetel wird auf die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Zetel und dem Landkreis Friesland über die Verwaltung der kreiseigenen Schule/ Sporthalle in Zetel hingewiesen.

Für die Ferien gilt, dass der Landkreis Friesland die Belegungspläne mit dem Kreissportbund erstellt. Sollten im Rahmen freier Kapazitäten im Laufe des Jahres zusätzliche Übungszeiten oder Zeiten für Sportveranstaltungen benötigt werden, sind diese beim Landkreis bzw. bei der Koordinierungsstelle zu beantragen.

Für die kreiseigenen Sportstätten in der Stadt Varel gibt es z.Zt. eine gesonderte Regelung. Sollte sie aufgehoben werden, gelten auch für diese Sporthallen die Regeln für die übrigen Sportstätten im Landkreis Friesland.

Die Sportstättennutzung darf während der Woche und an Wochenenden ausschließlich im Rahmen des gültigen Belegungsplanes erfolgen. Jede andere Nutzung, die nicht im Belegungsplan vermerkt ist, stellt eine unbefugte Nutzung dar. Ein derartiger Nutzer erhält im Wiederholungsfalle ein mindestens einmonatiges Nutzungsverbot dieser Halle. Sofern sich Einzelpersonen unberechtigt mit einem Vereinsschlüssel den Zugang zu Hallen eröffnen, erstreckt sich das Nutzungsverbot auf den betreffenden Verein bzw. die jeweilige Sparte des Vereins, deren Schlüssel genutzt wurde. Gleichzeitig erhalten die betroffenen Einzelpersonen ein mindestens einmonatiges Nutzungsverbot. Ein zwischen Sportvereinen abgestimmter zeitweiser Tausch von Belegungszeiten wird akzeptiert, sofern der Tausch beim Landkreis Friesland oder bei der Koordinierungsstelle nachvollziehbar dokumentiert wird.

Ansprechpartner des Landkreises ist:

Frau Harms-Mintken

Tel.: 04461/ 919-3430, Fax: 04461/ 919-7700

E-Mail: u.harms-mintken@friesland.de

2.4 Schlüsselgewalt

Der Landkreis Friesland ist bestrebt, den Sportvereinen die Schlüsselgewalt, verbunden mit den sich hieraus ergebenden Pflichten, einzuräumen.

Die konkreten Details werden gesondert zwischen dem Kreissportbund und dem Landkreis Friesland geregelt.

2.5 Ansprechpartner des Vereins

Vereine, die eine Sportstätte des Landkreises nutzen, haben jeweils einen Ansprechpartner zu benennen.

Dessen Aufgabe ist es, den Landkreis Friesland bei der Verwaltung der Sportstätten in den nichtschulisch genutzten Zeiten zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund insbesondere darauf hinzuwirken, dass

- die Nutzung nur im Rahmen der Vorgaben der Benutzungsordnung und dieser Nutzungsvereinbarung erfolgt,
- Schadensprotokolle u.ä. ordnungsgemäß geführt werden,
- Schäden unter Angabe des Schädigers unverzüglich angezeigt werden,
- Mithilfe bei der Ermittlung von Schädigern bei unterlassenen Schadensanzeigen geleistet wird.

Der Schulhausmeister, der Landkreis und der KSB werden sich in allen die nichtschulische Nutzung betreffenden Fragen ausschließlich an den Ansprechpartner wenden. Die Ansprechpartner sind von den Vereinen zu benennen und an den Landkreis und den Kreissportbund zu melden.

Ebenso sind Schäden die an den Sportgeräten der Vereine während der schulischen Nutzung auftreten, den jeweiligen Ansprechpartnern der Vereine mitzuteilen.

Änderungen sind unverzüglich von den Vereinen anzuzeigen.

3. Aufgabenverteilung

3.1 Aufgaben des Übungsleiters

Jeder außerschulische Nutzer - vertreten durch den jeweiligen Übungsleiter - hat nach seinem Nutzungsende im gesamten Sportstättenbereich zu kontrollieren, ob sämtliche Außentüren und -fenster - auch diejenigen, die durch ihn nicht geöffnet wurden - verschlossen sind. Sämtliche ggf. unverschlossene Fenster und Türen sind vom letzten Nutzer des Tages zu verschließen. Dabei haben die Nutzer die Verfügbarkeit des Schlüssels (wenn durch den Landkreis die Schlüsselgewalt auf den Nutzer übergegangen ist) in eigener Zuständigkeit zu regeln. Weiterhin ist zu kontrollieren, ob Licht und Wasser im gesamten Hallenbereich abgestellt und die Sportstätte besenrein hinterlassen worden ist. Falls morgens vor Schulbeginn bzw. morgens in den Schulferien oder an sonstigen schulfreien Tagen durch die Schule brennendes Licht und/oder laufendes Wasser festgestellt wird, wird vom letzten Nutzer des Vortages ein Kostenersatz von mindestens pauschal 25,- Euro oder in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.

3.2 Aufgaben des Schulhausmeisters

Die Schulhausmeister führen gemäß ihrer Dienstanweisung die notwendigen Kontrollen der Sportstätten durch.

Wenn Schäden, Verschmutzungen, laufendes Wasser, brennendes Licht oder sonstige Verstöße gegen die Nutzungsregelungen, die am Vortag vor Beginn der außerschulischen Nutzung noch nicht vorlagen, festgestellt werden, wird der Schulhausmeister den Ansprechpartner des mutmaßlich verantwortlichen Vereins oder, falls dies zu keiner Klärung geführt haben sollte, den Landkreis über Art und Umfang sofort unterrichten, siehe auch die Ausführungen zu den Schadensprotokollen unter Ziffer 2.5.

3.3 Aufgaben des Kreissportbundes Friesland

Der Vorstand und die Geschäftsstelle des KSB klären mit den Ansprechpartnern der Vereine die Haftungsfrage bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten und unterstützen die Bemühungen um die Feststellung des Schädigers.

Des Weiteren steht der Kreissportbund als Bindeglied und Ansprechpartner für die Sportvereine und dem Landkreis in allen Belangen der kreiseigenen Sportstätten zur Verfügung.

3.4 Aufgaben des Landkreises Friesland

Der Fachbereich für Jugend, Familie, Schule und Kultur nimmt die Meldungen über Beschädigungen, Verschmutzungen und sonstige Verstöße gegen die Nutzungsregelungen auf und informiert, sofern nicht bereits durch den Schulhausmeister geschehen, sofort den Verantwortlichen des Sportvereins und nachrichtlich die Geschäftsstelle des Kreissportbundes.

Der Landkreis Friesland veranlasst die Reinigung bzw. Reparatur durch eine Firma gegen Rechnung, sofern der/die verantwortliche/n Verein/e nicht in eigener Zuständigkeit Abhilfe geschaffen hat/haben.

Dies wird vor der Beauftragung einer Fachfirma mit dem zuständigen Ansprechpartner des Vereins abgestimmt.

Im Falle der Feststellung des Schädigers geht die Rechnung an den Verein, andernfalls auf das Schadenskonto der Sporthalle. Der Landkreis Friesland führt die Schadenskonten der Sporthallen, verauslagt die Rechnungen bei den Firmen, berechnet am Jahresende den auf die Nutzervereine entfallenden Anteil und stellt diesen die ermittelten Beträge in Rechnung.

Der Landkreis Friesland verpflichtet sich, sein für den Schulsport benötigtes Inventar der Sportstätten in einem TÜV/GS-geprüften Zustand und die Sportstätten in einem betriebs sicheren Zustand zu halten.

Die Vereine garantieren für die Sportgeräte, die sich in ihrem Eigentum befinden, dasselbe, wenn eine Einzelvereinbarung mit dem Verein abgeschlossen wurde, siehe Ausführungen unter Ziffer 2.1.

Des Weiteren trifft sich mindestens einmal im Jahr der Landkreis Friesland mit dem Kreissportbund, um die Planung der Sportstättenvergabe (siehe auch Punkt 2.3), der Reinigung und Renovierung der Sportstätten zu besprechen, um somit diese Information an die Vereine für ihre Jahresplanung zur Verfügung zu stellen.

4 Schäden, Verschmutzungen, Betriebskostenerhöhungen und sonstige Verstöße

4.1 Schadensmeldungen

Der Schulhausmeister stellt den Schaden, die Verschmutzung oder den sonstigen Verstoß gegen die Nutzungsregelungen fest und meldet dies unverzüglich dem Ansprechpartner des mutmaßlich verantwortlichen Vereins, der sich um die Feststellung des Schädigers bemüht. Der verantwortliche Nutzer hat kurzfristig (innerhalb von 48 Stunden) für Abhilfe vor Ort zu sorgen. Kann dem Vorfall nicht durch Vereinsnutzer vor Ort abgeholfen werden, so unterrichtet der Hausmeister den Landkreis Friesland. Dieser informiert unverzüglich den Ansprechpartner im Vorstand des KSB. Von hier erfolgt der Rückruf bei den Ansprechpartnern der Vereine.

4.2 Verursacherprinzipien

Jeder Verein anerkennt ausdrücklich, dass er der Nutzer der Sportstätten ist, der für Schäden, Verschmutzungen und sonstige Verstöße gegen die Nutzungsregelungen, die von seinen Mitgliedern und Gästen verursacht wurden und nachgewiesen werden können, einzutreten hat.

4.3 Schadenskonto

Im Falle der Nichtfeststellung oder Nichtbekennung des Schädigers veranlasst der Landkreis die Behebung des Schadens/der Verschmutzung durch Ersatzvornahme. Das Sporthallenkonto wird dann mit den entstehenden Kosten belastet. Am Ende des Haushaltsjahres sind die Rechnungsbeträge auf dem Hallenkonto durch die Hallennutzer im Anteil der Übungs-/Punktspielstunden laut Belegungsplan auszugleichen. Die auf die einzelnen Vereine entfallenden Anteile werden bei den für die Verteilung der Hallenbelegungsstunden zuständigen Stellen erfragt. Die Beträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung von den Vereinen zu begleichen.

Um hier die Wirtschaftlichkeit der Vereine nicht zu gefährden wird die maximale Inanspruchnahme auf 300,00 € / Jahr/Verein begrenzt. Ebenso können Anschaffungen der Vereine, die zum Schulsport genutzt werden, mit angerechnet werden.

Auf dem Wege der Begleichung der Hallenkonten erhoffen wir uns eine gegenseitige Erziehung zur Sorgfalt, Achtung und Sauberkeit und somit Schadensminimierung in den Sporthallen.

5. Besondere Regelungen

5.1 Nicht ausreichend genutzte Sportstätte

Wird eine Sportstätte nicht mehr ausreichend genutzt, kann die Sporthallenzeit nach vorheriger Inkennzeichnung des Vereins vom Landkreis Friesland entzogen und neu vergeben werden.

5.2 Ferienregelungen

Künftige Feriennutzungen werden wie folgt geregelt:

In den **Oster- und Herbstferien** stehen die Sportstätten den außerschulischen Nutzern grundsätzlich ohne weitere Einschränkungen zur Verfügung, die Nutzung ist u.a. abhängig von Grundreinigungen und Sanierungsmaßnahmen.

Die Nutzung in den **Sommer- und Weihnachtsferien** ist grundsätzlich nicht möglich, da langfristige Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten sowie Grundreinigungen in diese Zeit zu legen sind, damit u.a. der regelmäßige Punktspiel-/Trainingsbetrieb in der übrigen Zeit gewährleistet werden kann.

Ausnahmeregelungen dieser Nutzung sind als Gesamtmeldung des Vereins beim Landkreis Friesland spätestens drei Wochen vor Ferienbeginn schriftlich mit Begründung zu beantragen.

Die Kosten für den Betrieb der Heizung, Sanitäranlagen, Beleuchtung und Bereithaltung von Warmwasser werden vom Landkreis Friesland unter Beachtung der jeweils gültigen Richtlinie für die Überlassung von Sportstätten für außerschulische Veranstaltungen vom Landkreis Friesland getragen, hierzu ist eine Anmeldung der Nutzung an den Landkreis Friesland unabdingbar.

Der Sportstättenbereich muss von den außerschulischen Nutzern sauber zum Ferienende dem Schulhausmeister übergeben werden, die Nutzer gewährleisten eine ordnungsgemäße Reinigung.

Wird die Sportstätte nicht sauber hinterlassen, beauftragt der Landkreis Friesland eine Fachfirma mit der Sonderreinigung. Die Kosten hierfür haben die Nutzer zu tragen.

5.3 Größere Sportveranstaltungen

Größere Sportveranstaltungen sind von dem außerschulischen Nutzer spätestens drei Wochen vor Beginn beim Fachbereich für Jugend, Familie, Schule und Kultur des Landkreises Friesland zu beantragen.

Die Kosten für den Betrieb der Heizung, Sanitäranlagen, Beleuchtung und Bereithaltung von Warmwasser werden vom Landkreis Friesland getragen.

Der Sportstättenbereich muss von den außerschulischen Nutzern sauber dem Schulhausmeister übergeben werden, die Nutzer gewährleisten eine ordnungsgemäße Reinigung.

Wird die Sportstätte nicht sauber hinterlassen, beauftragt der Landkreis Friesland eine Fachfirma mit der Sonderreinigung. Die Kosten hierfür haben die Nutzer zu tragen.

Für die Nutzung, die über einen normalen Punktspielbetrieb hinausgeht, ist ggf. ein gesondertes Entgelt durch den Verein zu entrichten.

Für die vom ausrichtenden Verein während des Turniers erzielten Einnahmen wie Eintrittsgelder, Verkaufserlöse, Bandenwerbung, etc. ist kein Betrag abzuführen.

6. Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

7. Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

Ergänzend gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des übrigen Privatrechts.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nicht wirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem Inhalt der unwirksamen am nächsten kommt. Kann sich ein Vertragsteil aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften auf eine Vertragsbestimmung nicht berufen, so gilt als vertraglich vereinbart, dass dies auch der Vertragsteil nicht kann.

8. Schlusssatz

Die Nutzungsvereinbarung für Sportstätten im Landkreis Friesland tritt am 01.12.2014 in Kraft.

Jever, den

Landkreis Friesland

Kreissportbund Friesland e.V.

Landrat

Vorsitzender